

Kreis-Blatt

für den Kreis Westerburg.

für den

Postcheckkonto 331
Frankfurt a. M.

Entsprechungsnummer 28.

Die Wochentliche Ausgabe des Kreisblatts ist der Abonnementpreis pro Monat 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Die einzelne Nummer 10 Pf. Da das "Kreisblatt" amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wissame Verbreitung. Insertionspreis: Die vierseitige Garmonde-Zeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kässberger in Westerburg.

J. 94 Freitag, den 29. September 1916. 32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Die Büros des Landratsamts, in der Kreisausschus- und Steuerverwaltung sind für das Publikum ab 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags geöffnet. Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen. Westerburg, den 19. September 1916. Der Landrat.

Betr.: Die Beschlagsnahme von Obst.

Unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 22. Mts. in Nr. 92 des Kreisblatts weise ich erneut darauf hin, dass die Herren Bürgermeister ermächtigt sind, Zweck des Verderbens des Obstes besteht (was den Zwischenosten vorkommen wird) in einzelnen allen Ausnahmen zuzulassen, sich aber möglichst nachher mit den mit Ausweiskarten versehenen Händlern des Kriegsernährungsamtes in Verbindung zu setzen. Westerburg, den 26. September 1916. Der Landrat.

In die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 6 der Bekanntmachung über Kartoffeln aus der Ernte 1916 ist die Herstellung von Graupen und Grüne nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen. Die Ausstellung dieser Mahlkarten ist bekannt Ihnen übertragen worden. Ich mache im Anschluss hieran darauf aufmerksam, dass Mahlkarten zur Herstellung von Futterflocken erforderlich sind.

Westerburg, den 25. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
8685. des Kreises Westerburg.

In die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache Sie mit Bezug auf meine Verfügung vom 21. 9. Kreisbl. Nr. 92, betr. den Verkehr mit Web-, Wirs. u. Stricken darauf aufmerksam, dass gemäß letzter Absatz dieser Verfügung die ausgestellten Personalkarten und die unbewilligten Formulare nicht bis zum 1. Oktober hierher einzureichen sind. Ich muss auf sieben, dass dieser Termin pünktlich eingehalten wird.

Westerburg, den 27. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

In die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Fortführung der Brandkataster.

Indem ich die Herren Bürgermeister und die Gebäudeeigentümer auf die in Nr. 39 des Regierungsbamtsblatts abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Landeshauptmanns in Wiesbaden vom 1. Mts. betr. Fortführung der Brandkataster besonders aufmerksam mache, ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Anträge der Fischer aus Ihrer Gemeinde baldmöglichst spätestens aber zum 24. Oktober an den Herrn Landeshauptmann nicht, wie das seither geschehen ist, direkt an die Vorsitzenden Schätzungscommissionen einzufinden.

Westerburg, den 25. September 1916.

Der Landrat.

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Heilberscheid, dessen Amtszeit abgelaufen war, ist wieder gewählt und von mir heute die Dauer von 8 Jahren bestätigt worden.

Westerburg, den 20. September 1916.

Der Landrat.

In die Herren Landesbeamten des Kreises.

Ich ersuche, mir die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. Sept. 1916 standesamtlich beurkundeten Kriegsterbesätze die nicht durch Vermittelung des Reg. Ministeriums des Innern angezeigt worden sind, bis zum 3. Oktober d. Js. bestimmt nach dem bekannten Muster vorzulegen; evtl. Zeblanzeige zu erstatten.

Westerburg, den 26. September 1916. Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Wild festzusetzen.

§ 2. Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht nach § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Wird von der Neugründung des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist maßgebend für den einzelnen Verlauf der Höchstpreis des Ortes, in dessen Bezirk der Verkäufer seine gewerbliche Niederlassung und, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat, und wenn der Verkauf für Rechnung des Jagdberechtigten erfolgt, der Preis des Ortes, in dessen Bezirk das Wild erlegt ist.

Wird das Wild an einen anderen als den nach Abs. 2 maßgebenden Ort verbracht und dort für Rechnung des Eigentümers verkauft, so ist der an diesem Ort geltende Höchstpreis maßgebend.

§ 4. Insofern Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise können verschieden festgesetzt werden, je nachdem der Kleinverkauf durch den Jäger selbst oder durch den Händler erfolgt. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben.

Die Vorschriften im § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 6. Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Als Großhandel gelten alle sonstigen Verkäufe.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt am gleichen Tage außer Kraft; die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise für Wild bleiben bis auf weiteres in Geltung; die Vorschrift im § 5 findet auf sie Anwendung.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 17. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) werden für den Großhandel mit Wild folgende Preise festgesetzt:

| | | |
|-------------------------------------|--|---------|
| 1. bei Rehwild (mit Decke) | für 0,5 Kilogramm | 1,30 M. |
| 2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) | für 0,5 Kilogramm | 1,10 " |
| 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte) | a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm | 1,15 " |
| | b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm | 0,95 " |
| 4. bei Hasen | a) mit Balg, das Stück | 5,25 " |
| | b) ohne Balg, das Stück | 4,95 " |
| 5. bei wilden Kaninchen | a) mit Balg, das Stück | 1,50 " |
| | b) ohne Balg, das Stück | 1,40 " |
| 6. bei Fasanen | a) Hähne, das Stück | 4,50 " |
| | b) Hennen, das Stück | 3,50 " |

II. Die gemäß § 4 der Verordnung über Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkaufe dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

| | | |
|-------------------------|---|---------|
| 1. bei Rehwild | a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm | 2,50 M. |
| | b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm | 1,70 " |
| | c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm | 0,90 " |
| 2. bei Rot- und Damwild | a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm | 2,10 " |
| | b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm | 1,50 " |
| | c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm | 0,70 " |
| 3. bei Wildschweinen | A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich | |
| | a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm | 2,50 " |
| | b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm | 1,80 " |
| | c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm | 1,00 " |
| | B. bei Tieren über 35 Kilogramm | |
| | a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm | 2,00 " |
| | b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm | 1,50 " |
| | c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm | 1,00 " |
| 4. bei Hasen | a) mit Balg, das Stück | 6,00 " |
| | b) ohne Balg, das Stück | 5,70 " |
| 5. bei wilden Kaninchen | a) mit Balg, das Stück | 1,80 " |
| | b) ohne Balg, das Stück | 1,70 " |
| 6. bei Fasanen | a) Hähne, das Stück | 5,25 " |
| | b) Hennen, das Stück | 4,25 " |

Bei abweichender Festsetzung der Großhandelspreise gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) kann eine angemessene Abweichung dieser Sätze eintreten.

III. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 30. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 851) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes, von Batocki.

Hoch in höherem Grade als im vergangenen ist es in diesem Jahre von Wichtigkeit, die zu erwartende Eich-, Buch- und Rohkastanienwirtschaft zur Erleichterung der Viehhaltung und zur Wiederherstellung des herrschenden empfindlichen Mangels an Öl in jeder möglichen Weise auszunutzen.

Die Königliche Regierung wolle der wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken und sofort alle zur Erfreichung des gesteckten Ziels erforderlichen Vorbereitungen treffen insbesondere die in Frage kommenden Ortsbeamten mit eingehender Anweisung versetzen.

Die in meinem Runderlassen vom 7. August 1915 — III 5827, I A III e 12541 — und vom 14. September 1915 — III 6757, I A III e 13625 — für das Sammeln usw. der genannten

Früchte erzielten Anweisungen, auf die ich verweise, sind im allgemeinen auch für das laufende Jahr zu beachten.

In einzelnen Punkten werden sie, wie folgt, ergänzt oder abgeändert:

- Wegen des Eintriebes von Schweinen und anderem Vieh in die wästragenden Buchenbestände und wegen des Sammelns von Buchenstämmen zum Zwecke des Versütterns behalte ich mir vor, besondere Bestimmungen zu treffen.
- Das Sammeln der Früchte kann entweder wie im Vorjahr für Rechnung der Verwaltung oder auf Grund unentgeltlich — unter Umständen unmittelbar von den Förstern — abzugebender Erlaubnischeine erfolgen. Letzterenfalls können die gesammelten Früchte nach dem Erwessen der Königlichen Regierung den Sammlern überlassen oder gegen Zahlung eines angemessenen Sammellohnnes für die Forstverwaltung ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden.
- Ich ermächtige die Königliche Regierung, auch Eicheln, Buchen und Rohkastanien, die in der Umgebung der Staatsforstreviere gesammelt worden sind, namentlich da für Rechnung der Staatsklasse anzukaufen und zur demnächstigen vorschristsmäßigen Verwendung aufzubewahren, wo es an deren nahe gelegenen Abnahmestellen fehlt.
- Es wird dringend empfohlen, die Buchenstämmen nicht ausschließlich durch das mühsame und zeitraubende Auslesen vom Boden, sondern auch durch das Abschlagen der Äste, namentlich von Randstämmen, mit umwickelten Arretten und durch Abschlagen mit Stangen auf untergebreite Tücher oder auf den vorher von Baub befreiten nackten Boden zu gewinnen.

Ist die Laubdecke eines Bestandes nur schwach, so kann auch in Frage kommen, sie vor dem Absall der Früchte zusammenzukehren und dadurch das spätere Sammeln der Früchte zu erleichtern.

Endlich kann auch das Zusammenlegen des Baumes mit den Buchenstämmen und nachfolgendes Aussondern der Früchte durch Werken und Sieben — hierzu ist ein größeres und ein feineres Sieb erforderlich, von denen jenes die Bucheln nicht den feineren Beimengungen durchläßt, dieses die reine Buche zurückhält — das Sammeln sehr fördern.

- Für das Sammeln werden fast nur Frauen und Kinder in Betracht kommen.

Es steht erfreulicherweise zu erwarten, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auch in diesem Jahre die Schulkindern zur Teilnahme an der Sammelarbeit nach Bedarf beurlauben lassen wird. Weitere besondere Mitteilung hierüber behalte ich mir vor. Gegebenenfalls sollte die Königliche Regierung von der Verwendung von Schulkindern möglichst ausgedehnten Gebrauch machen und die Ortsbeamten anweisen, daß sie sich der sammelnden Jugend während ihres Aufenthalts im Walde auf das Fürsorglichste annehmen, damit niemand zu Schaden kommt.

- Die Zahlung des Sammellohnnes kann nach Maß oder nach Gewicht erfolgen.

Die Preise, zu denen die Eicheln und Rohkastanien von der Bezugsgemeinschaft der deutschen Handwirte werden übernommen werden, stehen noch nicht fest. Für Eicheln und Rohkastanien dürften aber mit Sicherheit nicht geringere Preise als im Vorjahr, das sind für lufttrockene Eicheln 19 M. und für lufttrockene Rohkastanien 15 M. für je 100 kg gezahlt werden. Die lufttrockenen Buchenstämmen werden vom Kriegsschutz für pflanzliche und tierische Öle und Fette übernommen, der sich bereit erklärt hat, 60 M. für 100 kg zu zahlen.

- Weitere Mitteilungen hierüber behalte ich mir vor.
- Die Sammellohne sind allen Sammlern, insbesondere also auch den Schulkindern, gleichmäßig in solcher Höhe zu gewähren, daß sie zusammen mit den für Reinigen, Ablüften, Aufbewahren, Pflege und Verbringen der Früchte nach der nächsten Bahnstation der Verwaltung entstehenden weiteren Kosten hinter den zugestrichenen Höchstpreisen nicht wesentlich zurückbleiben oder diese auch ganz erreichen.

- Von Wichtigkeit ist, daß den Sammlern die Ablieferung der Früchte durch Einrichtung zahlreicher, in der Nähe der wästragenden Bestände gelegener Abnahmestellen erleichtert und der Sammellohn möglichst ebendort alsbald nach der Abnahme gezahlt wird.

Den mit der Auszahlung der Sammellohne betrauten Personen müssen zu dem Zweck die erforderlichen Varmittel rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Ich nehme an, daß mit dem Geschäft des Auszahlens in der Regel die Vorarbeiter der betreffenden Förster beauftragt werden können.

- In betreff des Einsammelns von Eicheln durch Forstbeamte für den eigenen wirtschaftlichen Bedarf verbleibt es bei der Vorschrift meines Runderlasses vom 14. September 1915 — III 6757, I A III e 13625 —.

Ich hoffe, daß es möglich sein wird, sowohl den beteiligten Beamten als auch den Sammlern seinerzeit einen Teil des aus den gesammelten Bucheln gewonnenen Öles und Fettöls zu über-

Die Entscheidung hierüber steht noch aus. Sobald sie er-
gen ist, wird hierzu weitere Verfügung ergehen.

Auch darüber bleibt die Bestimmung noch vorbehalten, ob von gesammelten Eicheln und Nüchternen an die in der Umgebung Waldes wohnenden Viehhälter zur Befriedigung ihres wirtschaftlichen Bedarfs abgegeben werden darf.

Bis zum 5. Januar 1917 ist mir anzugeben, welche Mengen Eicheln, Buchen und Nüchternen gesammelt, und welche Anwendung und sonstige Kosten durchschnittlich für je Hektoliter Doppelzentner der verschiedenen Früchte verbraucht worden sind.

Berlin, den 12. September 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Betr.: Die Verhinderung des Verderbens von Obst.

Ich mache darauf aufmerksam, daß meine Verfügung am 1. Februar 1916 betreffend Beschlagnahme von Obst, wonach die Bürgermeister berechtigt sind, zur Verhütung des Verderbens Ausnahmen zugulassen, sich auch auf Fallobst (Aepfel) erstreckt.

Westerburg, den 29. September 1916. Der Landrat.

Bekanntmachung

Vom 2. Oktober 1916 ab haben bis auf weiteres die Einwohner nachstehender Gemeinden ihren Bedarf an Fleischwaren nach Abgabe der vorhandenen Vorräte und gegen Abgabe von Reichsmarken in den unterstrichenen Orten zu decken:

In Westerburg die Gemeinden Westerburg, Gersbachen, Sainscheid, Halbs, Herzenroth, Winnen, Stahlhofen, Pottum.

In Gaden die Gemeinden Gaden, Brandscheid, Härtlingen, Kölbingen, Elbingen, Mähren.

In Rothenbach die Gemeinden Rothenbach und Obersain.

In Weidenhahn die Gemeinden Weidenhahn, Ewighausen, Kubenhöfen, Arnshöfen, Niedersain, Düringen.

In Meindt die Gemeinden Meindt, Dahlem, Behnhausen b. W., Niederahr, Oberahr, Ettinghausen, Sainerholz, Hahn, Ehrlinghausen, Eisen, Herschbach, Goldhausen, Ruppach, Großholbach und Kleinholbach.

In Wallmerod die Gemeinden Wallmerod, Giersroth, Salz, Billheim, Steinfrenz, Girod, Molsberg und Berod.

In Nentershausen die Gemeinden Nentershausen, Heilberscheid, Görreshausen, Nomborn und Niedererbach.

In Hundsgangen die Gemeinden Hundsgangen, Obererbach, Büttichbach, Oberhausen und Werod.

In Kennenrod die Gemeinden Kennenrod, Waldbühlen, Irmentraut, Seck, Hellenhahn-Schellenberg, Westerode, Oberrod, Elsoff, Mittelhofen, Hüblingen und Neunkirchen.

In Emmerichenhain die Gemeinden Emmerichenhain, Wandshain, Nister-Möhrendorf, Behnhausen b. R.

In Rehe die Gemeinden Rehe und Homberg.

In Niederroßbach die Gemeinden Niederroßbach, Oberroßbach, Salzburg und Neustadt.

In Willmerod die Gemeinden Willmerod, Wengenroth, Berghahn, Guckheim und Wettelsburg.

In Gemünden die Gemeinde Gemünden.

Westerburg, den 25. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Für sofortige ortsübliche Bekanntmachung ist zu sorgen.

Westerburg, den 25. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

des Kreises Westerburg.

Nachdem der erkrankt gewesene Domänenrentmeister, Domänen-Schmidt in Montabaur angezeigt hat, daß er sich soweit gefühlt, daß er den Dienst wieder übernehmen könne, ist ihm die Verwaltung des Domänenrentamts Montabaur und der damit verbundene Forstklasse der Oberförsterei Nauhäuser und Weißnembach vom 30. September d. J. ab wieder übertragen worden.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ist der Domänenrentmeister Neist den Geschäften des Domänenrentamts Montabaur nebst Forstverbunden worden.

Wiesbaden, den 25. September 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen- u. Forsten B.

Der Kriegsanleihe zum Geleit!

Das Ergebnis der 5. Kriegsanleihe ist der zuverlässige Gradmesser für den Glauben des deutschen Volkes an seine eigene große Zukunft.

Berlin, den 23. Sept. 1916. M. Erzberger, M. d. R.

Das Vaterland ruft auf, ihm die neue Waffe, deren es bedarf, schmieden zu helfen. Die Antwort heißt: Hier sind wir, jeder mit seiner Kraft. Wer den Hammer röhren könnte und schläge nicht mit drein, wie wollte der bestehen?

Berlin, den 23. September 1916.

Wermuth, Oberbürgermeister von Berlin.

Kennt Ihr die wahren Absichten Englands und seiner Verbündeten? Vertilgung und Vernichtung des Deutschen Reiches ist Kriegsziel. Helfe jedermann diese nichtwürdigen Pläne zu vereiteln! Deshalb zeichne jedermann Kriegsanleihe!

Berlin, den 24. September 1916.

Dr. Raemy, Präsident des Reichstages.

Gut und Blut dem Vaterlande! An den Fronten fließen Ströme des edelsten Blutes für den Schutz der deutschen Erde; möge hinter der Front dafür der Strom des schnellen Mammons fließen!

Köln, den 23. Sept. 1916. Dr. Jul. Bachem.

Was die Waffe für unseren Krieger, ist das Geld für unsere Reichsleitung. Wer da hat und nicht lebt, versündigt sich am Vaterlande.

Berlin-Steglitz, den 23. September 1916.

Professor Dr. Dietrich Schäfer.

Selbst Mammons schrödes Geld wird edel, wenn es zur Waffe wird, die wie das Schwert dazu dienen soll, das Vaterland zu schützen.

Karlsruhe (Baden), den 24. Sept. 1916. Hans Thoma.

Es geht um Leben und Zukunft des Reiches: wer sie sichern will, muß freudig leisten, was die Stunde verlangt.

Berlin, den 24. September 1916.

Dr. Otto Wiemer,

Mitglied des Reichstages und des Pr. Abgeordnetenhauses.

Auszug aus den Verlustlisten.

Kaspar Schäfer, Wallmerod, Res.-Inf.-Regt. 223, I. verw.

Karl Neeb, Niederroßbach, Res.-Inf.-Regt. 223, I. verw.

Friedrich Beuer, Neunkirchen, Res.-Inf.-Regt. 223, I. verw.

Willy Krumm, Niederroßbach, Res.-Inf.-Regt. 223, vermischt.

Philipp Gilgen, Westerode, Res.-Inf.-Regt. 223, vermischt.

August Seck, Gemünden, Landw.-Inf.-Regt. 99, I. verw.

Peter Jung, Berod, Res.-Inf.-Regt. 69, leicht verw.

Oskar Sahn, Rehe, Königin-Elisabeth Regt. 3, I. verw.

Alois Reusch, Kleinholbach, Res.-Artl.-Regt. 21, I. verw.

Frauen finden bei der Eisenbahnverwaltung Beschäftigung im Schaffner-, Weichensteller- und Bahnhofsdienst. Bewerbungen sind an eine der nachstehend aufgeführten Bahnhofsmeistereien zu richten: Sayn, Siershahn, Dierdorf, Altenkirchen, Hachenburg, Westerburg, Fehl-Rühsen, Hadamar, Limburg 2, Montabaur und Meindt.

Egl. Eisenbahnbetriebsamt 2, Neuwied.

30 Mann

für Bergarbeit (Hauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria, Höhn.

Bezugs-Scheine

welche beim Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren vorgeschrieben sind, hält vorrätig

Kreisblattdruckerei.

Osram



die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“! — Überall erhältlich. Auergesellschaft, Berlin, O. 17.

Lehrerheim-Geld-Lose

zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensions-Anstalt für Lehrer und Lehrerinnen.
à 3,30 Mk. 6633 Geldgewinne
Ziehung am 3. u. 4. November
6633 Geld-
gewinne v. **200000 Mk.**
Haupt-
gewinn **75000, 30000,**
10000, 10 à 1000 Mk.
bares Geld.

Aachener Lose

à 2 Mk.
Ziehung am 20. und 21. Oktober
3791 Gewinne
(Porto 15 Pf., jede Liste 20 Pf.)
versendet Glücks-Kollekte
Heinr. Deecke, Kreuznach.

Zwiebeln

prima sächsische Winterware
50 Kilo m. Sack 14 Mk.
ab hier versendet unter Nach-
nahme gegen sof. Bestellung

Knoblauch

p. Pfd. 1,20 Mk. soweit Vorrat.

Jacob Stern Simon
Friedberg i. H., Tel. 368.

Empfehlte feinstes

Bohnensuppenmehl | gr.
Grünkernsuppenmehl | brandig
fertige Ware
Bonillonwürfel (5 St. 20 Pf.)
Puddingpulver (22 Pf.)

Futterhirse

Naturreine Rheinweine
weiß und rot.

Hans Bauer,
Westerburg, Neustr. 46.

Empfehlte prima neue holl. Heringe

(frische Sendung) ferner
feinst gem.

Kaffeemischung

Kaufmann Hans Bauer
Westerburg, Neustr. 46.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unseren sämt-
lichen sonstigen Artikeln
bitten wir bei Bedarf
um Anfrage.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten Kleinverk. 1,8 Pf. 1,30

100 " " 3 " 1,8 "

100 " " 3 " 2, -

100 " " 4,2 " 2,7

100 " " 6,2 " 3,9

ohne jeden Zuschlag für ne-

Steuer- und Zollerhöhung

Zigarettenfabrik GOLDENE

HAUS

Köln, Ehrenstr. 34.

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der

Kreisblattdruckerei

Gemeindesteuerzettel

werden bei Abnahme von

Buch ohne Preiserhöhung

Ort und Namen angefertigt

Kreisblatt-Druckerei

Feldpostschachtel

in allen Größen empfohlen

P. Kaesberger.

Der Weg zu Sieg und Frieden

führt über die neue Kriegsanleihe! Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach Kräften zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen. Nicht geringer als früher darf diesmal das Ergebnis der Anleihe sein. Jeder gedanke der Dankesschuld an die draußen kämpfenden Getreuen, die für uns Daheimgeliebene täglich ihr Leben wagen. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an.

Auskunft erteilt bereitwillig jede Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsanstalt, Kreditgenossenschaft.